

Richter oder Söldner?

Erfahrungen, Zumutungen und Desillusionierungen während eines Zeitraums von fünf Jahren als Probetrichter in Mecklenburg-Vorpommern

von Christian Grade



Christian Grade ist Richter auf Probe und gegenwärtig der Staatsanwaltschaft Rostock zugewiesen.

I. Einführung

Ich wurde am 01.06.2010 zum Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern ernannt. Nach über vier Jahren bin ich das immer noch. Es ist ungewiss, ob und wo mich das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf der fünf Jahre ernennen wird.

II. Verlauf meiner Probezeit

Mein erster Einsatz erfolgte bei einer Zivilkammer beim Landgericht Schwerin als Richter in einer Art »Fahrschuldezernat«. Die Vorsitzende hatte den Ruf, Richter auf Probe gut und streng auszubilden. Voten wurden nach Fehlern durchforstet, manchmal auch an Stellen, wo es keine gab. Der Schreibaufwand war enorm, die Zusammenarbeit einseitig. Die Übertragung der Entscheidung auf mich als Einzelrichter bildete die Ausnahme. Im Beurteilungsbeitrag war von »Zuarbeit« die Rede. Mit den Beisitzern kam ich aber gut zurecht. Der Präsident wirkte ausgleichend. Insgesamt war bis dahin also alles bestens.

Aufgrund der Schwangerschaft einer Kollegin wechselte ich nach zehn Monaten in eine andere Zivilkammer des gleichen Gerichts. Dort traf ich auf ein »abgesoffenes« Dezernat. Ich war bei einigen Verfahren der vierte oder fünfte Richter auf Probe als Berichterstatter oder Einzelrichter. Es gab einige Verfahren aus den Jahren 2005 und 2006. Viele Verfahren lernte ich über Sachstandsanfragen kennen. Die Kammer

schien bei der Geschäftsverteilung vom Pech verfolgt. Selbst der andere Beisitzer war zahlreiche Samstage im Gericht. Die Arbeitsbelastung war konstant zu hoch. Unter Berücksichtigung dieses Drucks war die Zusammenarbeit in der Kammer ausgezeichnet.

Zum 01.01.2012, also nach weiteren acht Monaten, wurde ein kurzfristiger Bedarf bei der für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Abteilung des ca. 50 km entfernten Amtsgerichts Parchim gesehen. Ich war froh über diesen Wechsel. Eine effektive Entlastung der Kammer war nicht absehbar. Die Stimmung in Parchim war gut, der Umgang kollegial. Nach sechs Monaten – langsam hatte ich wirklich Ahnung vom Recht der Ordnungswidrigkeiten – wurde ich wieder abgezogen, denn die prognostizierten Eingänge blieben aus. Nach meinem Weggang kamen dann die Eingänge.

Zum 01.07.2012 wurde ich dem Verwaltungsgericht Schwerin zugewiesen. Meine Stammkammer war im Wesentlichen für das öffentliche Baurecht zuständig. Ich war ferner Sitzrichter in einer anderen Kammer und saß vertretungsweise mit einer weiteren Kammer vielleicht insgesamt drei Sitzungstage. Die Arbeit in diesen Kammern war sehr gut. Die Arbeit in der Stammkammer war zäh. Die Stammkammer fiel vergleichsweise fachlich ab und neigte zur Umständlichkeit. Ich wäre dennoch gern länger beim Verwaltungsgericht geblieben. Das öffentliche Baurecht ist ein dankbares Rechtsgebiet und liegt mir. Die Arbeitsbelastung war moderat. Der Kollegenkreis war überwiegend freundlich und

verhielt sich korrekt. Das Gericht war gut organisiert.

Ab dem 01.07.2013 wurde ich dem 192 km entfernten Sozialgericht Neubrandenburg zugewiesen, zuständig hauptsächlich für SGB-II-Sachen. Abgesehen von ein paar »U-Booten« fand ich ein ordentliches Dezernat vor, mit dem sich gut arbeiten ließ. Der Zuweisungserlass wurde mir Mitte Juni 2013 bekannt gegeben, also rund zwei Wochen vor Dienstantritt. Neubrandenburg ist mehr als zwei Stunden mit dem PKW von Schwerin entfernt. Ich brauchte schnell eine Unterkunft. Diese fand ich in einem Wohnheim für Sportschüler. Für fünf Monate war ein Zimmer von ca. 15 qm mit Gemeinschaftsküche auf dem Flur einschließlich verdreckter Kühlschränke zur Mitnutzung mein Zuhause. Die eigentliche Wohnungssuche in Neubrandenburg verzögerte sich und führte bei mir zum Umdenken. Ich entschloss mich, eine Wohnung in Greifswald zu nehmen. Im Dezember 2013 bin ich von Schwerin nach Greifswald gezogen.

Zum 01.07.2014, elf Monate vor Ablauf der Probezeit von fünf Jahren, wurde ich – abermals kurzfristig – der Staatsanwaltschaft Rostock zugewiesen. Rostock liegt 154 km von Neubrandenburg und etwas über 100 km von Greifswald entfernt. Die Arbeit ist mit einer richterlichen Tätigkeit nicht zu vergleichen; ohne ein gutes Händchen für Aktenverwaltung und behördliche Abläufe gelingt wenig. Ein Staatsanwalt macht viele Arbeiten, die bei Gerichten der mittlere und gehobene Dienst übernimmt. Die Tätigkeit erschließt sich nicht systematisch, sondern über Trial & Error. In den ersten drei Monaten müssen deshalb sämtliche Verfügungen gegengezeichnet werden. Verfahrensabschließende Entscheidungen können ohne Gegenzeichnung erst nach sechs Monaten getroffen werden. Meine Effizienz fiel also von einem hohen Stand beim Sozialgericht auf den Stand eines Berufsanfängers, nach vier Jahren. Besonders belastend ist vor diesem Hintergrund die effektiv für diese Arbeit erforderliche Zeit. Die tägliche Fahrtzeit beträgt bei günstigen Verkehrsbedingungen insgesamt zwei Stunden und 20 Minuten. Der Arbeitstag dauert so mindestens zehn Stunden. Für eine ungewollte Tätigkeit ist dies sehr viel. Ich bin gespannt, was passiert, wenn der erste Schnee fällt.

Das Justizministerium ließ sich im Vorfeld, als die Entscheidung durchsickerte, nicht von seinem Plan abbringen. Es begründete die kurzfristige Rotation zur Staatsanwaltschaft damit, meine »Verwendungsbreite« erhöhen zu müssen. Es hat auf meine Nachfrage mitgeteilt, es wisse nicht, wo und in welchem Amt es mich ernennen würde. Ich könne froh sein, ab dem 01.06.2015 im Land als Richter oder Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt zu werden, irgendwo.

Kurzfristige Rotation, um
»Verwendungsbreite« zu erhöhen

Gegen die Zuweisung zur Staatsanwaltschaft habe ich Eil-Rechtsschutz gesucht, bisher habe ich ihn nicht gefunden. Das Verwaltungsgericht lehnte meinen Eilantrag ab. Das Verfahren ist mittlerweile beim OVG¹ anhängig. Der Berichterstatter raumte eigens einen Erörterungstermin an, um das Ministerium darauf hinzuweisen, dass die Erhöhung der Verwendungsbreite nach vier Jahren keine zulässige Erwägung sei. Die Zuweisung sei rechtswidrig. Allerdings frage sich, was das Ministerium hindere, die gleiche Entscheidung mit anderer Begründung zu treffen. Richter auf Probe seien fünf Jahre lang »Verschiebemasse« und könnten dort eingesetzt werden, wo sie gebraucht würden. Das Ministerium solle eine Abhilfe prüfen. Das hat es wohl nicht. Es hat den alten Zuweisungserlass aufgehoben und einen neuen Erlass mit gleichem Ergebnis, aber anderer Begründung erlassen. Ich frage mich, ob dies der eigentliche Zweck des Erörterungstermins war. Die Zuweisung wurde vom Ministerium nunmehr mit einem Belastungsausgleich basierend auf den PEBBSY-Zahlen des Vorjahres begründet. Ich habe den neuen Erlass zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Noch Fragen? Vielleicht einer Frage sollte ich zuvorkommen: Ich wurde stets als geeignet beurteilt.

III. Ein rationaler Blick auf die Arbeit

Ich warne vor dem Ausspruch: »Wir hatten es früher auch nicht einfach«. Früher gab es in Mecklenburg-Vorpommern in

der Praxis keine Probezeit von grundsätzlich fünf Jahren. Ich habe zu viel gesehen und zu Vieles mitgemacht, um mich von Geschichten aus der alten Zeit beeindruckt zu lassen. Es geht nicht darum, etwas aushalten zu können. Das allein wäre nicht das Problem. Es geht um das Selbstverständnis. Richter sind keine Packesel. Die Probezeit verdient eine selbstständige Betrachtung. Sie ist weit mehr als eine unbedeutende Einstiegsphase. Fünf Jahre sind nach vergangenen und erst recht nach heutigen Maßstäben eine lange Zeit. Es ist die absehbare Zeit. Diese fünf Jahre fallen meist in ein Zeitfenster, die als die vom Lebensalter her »besten Jahre« angesehen werden sollten. Die Verlängerung der Probezeit von regelmäßig drei Jahren um zwei weitere Jahre darf nicht unterschätzt werden. Es sind eben nicht »nur« einfach zwei weitere Jahre. Das Ende wiegt hier schwerer als der Anfang. Ein Berufseinsteiger ist toleranter, Schwierigkeiten und Belastungen sind kaum vermeidbar. Eine Einarbeitungsphase ist völlig normal. Die Ansprüche steigen allerdings berechtigterweise mit der Berufserfahrung mit jedem Jahr. Ein *konkrete* Ernennungsperspektive gibt es nicht, so dass für mich die gegenwärtige Lage entscheidend ist.

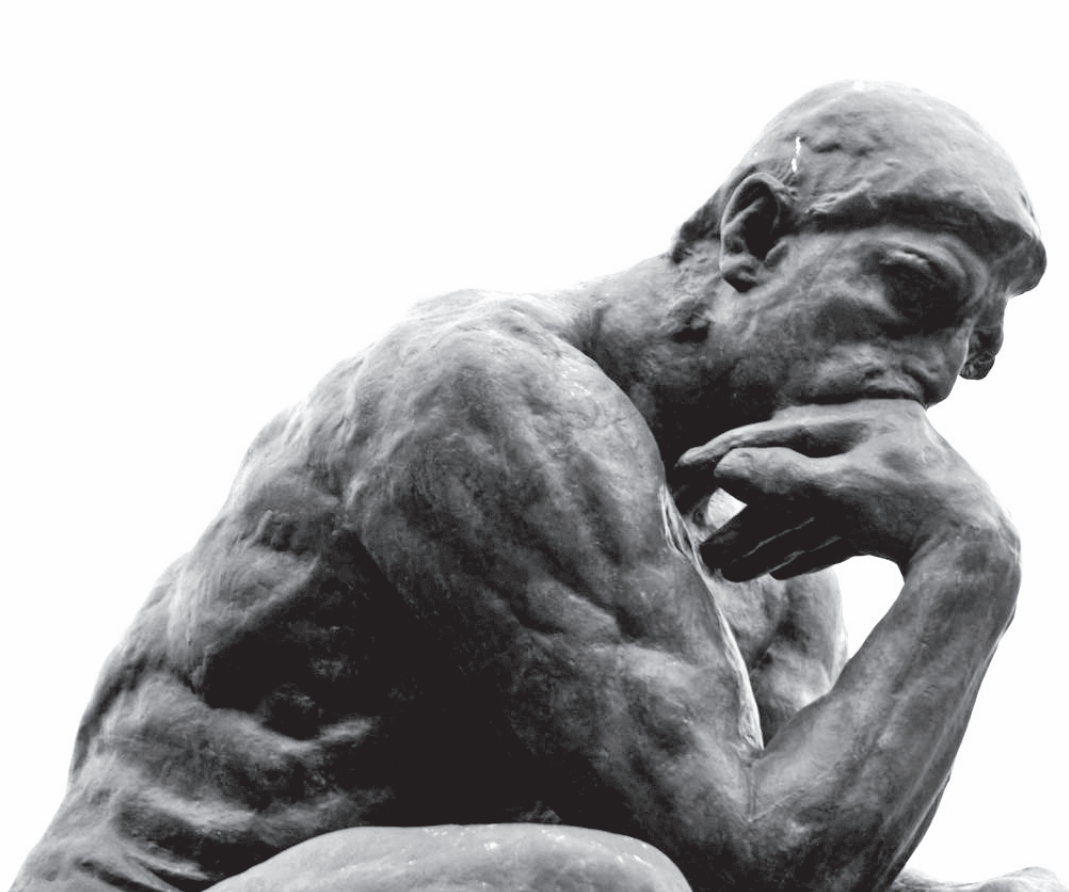
Es handelt sich um einen Beruf, der nicht als attraktiv bezeichnet werden kann. Ich habe gegenwärtig eine Arbeit, die ich als schlecht empfinde. Bei näherer Betrachtung ist dies eine rationale Einschätzung.

1. Besoldung

Auf der Haben-Seite lässt sich der mit dem Arbeitseinkommen erzielte Wohlstand verbuchen. Doch selbst diese Stärke erweist sich in Wahrheit als eine Schwäche.

Über die Angemessenheit der Richterbesoldung an sich lässt sich streiten. Die Besoldung der Richter auf Probe fällt in der Regel verglichen mit Richtern auf Lebenszeit deutlich geringer aus. Eine niedrigere Erfahrungsstufe bedingt zwar eine spürbar niedrigere Besoldung, nicht aber niedrigere Anforderungen.

Ein Vergleich der Versorgung, der sich in einem Blick in die Besoldungstabelle erschöpft, greift ferner zu kurz. Die ständigen Wechsel mit den damit verbundenen weiten Wegen oder Umzügen sind



Auguste Rodin, *Le Penseur* (Der Denker), 1880 (Quelle: johannaschall.blogspot.com)

mit Mehrkosten verbunden. Gegenwärtig fallen bei mir Fahrtkosten in Höhe von mindestens 1.000,- € im Monat an. Wie viel Trennungsgeld zum Ausgleich gezahlt wird, muss sich erst noch zeigen. Die Regelungen sind insoweit restriktiv. Darüber hinaus wird der mit Umzügen und langen Arbeitswegen verbundene Verlust an Zeit und Lebensqualität nicht ersetzt. So sind zwei Stunden und 20 Minuten tägliche unvermeidliche Fahrtzeit *de facto* Arbeitszeit.² Diese nicht bezahlte Zeit eingerechnet sinkt der Verdienst pro Stunde unter akademisches Niveau. Für Richter auf Lebenszeit sieht dies anders aus, da für sie diese Fahrerei vermeidbar wäre. Wer nicht gegen seinen Willen versetzt werden darf, kann oder könnte sich langfristig einrichten. Es ist dagegen für Richter auf Probe kaum möglich, sich ohne erhebliche Mehrkosten auf Zuweisungen im Jahresrhythmus einzustellen.

Ferner darf die Funktion der Besoldung nicht vergessen werden. Es geht um die Sicherung eines gewissen Lebensstandards. Dieses Ziel wird bei kurzfristigen Rotationen aber verfehlt. Zeitweise rutscht der Lebensstandard in Richtung »Hartz IV«.

Ich muss es wissen, ich habe ein Jahr lang SGB-II-Sachen bearbeitet. Nochmal: In Neubrandenburg wohnte ich monatelang auf ca. 15 qm in einem eilig gemieteten Wohnheim für Sportschüler. Im Keller konnte gegen Gebühr eine Waschmaschine benutzt werden. Einen langsamen Internetzugang verschaffte ich mir durch einen UMTS-Stick aus dem Supermarkt. Vergleichen Sie das mit dem, was Sozialgerichte als zumutbar betrachten. Im höheren Dienst ist offenbar alles möglich.

Darüber hinaus sind häufige Umzüge und lange Arbeitstage für das soziale Leben schädlich, unter Umständen auch nachhaltig. Dieser Nachteil lässt sich schwer mit einem Geldbetrag beziffern, dennoch hat er einen in Geld auszudrückenden Wert und ist damit für die Besoldung relevant.

2. Tausendsassa oder Universaldilettant?

Die ständige Einarbeitung in neue Arbeitsumgebungen, neue Dezernate, Richtlinien, Software und Rechtsgebiete für die Dauer von sechs Jahren verschleißt; sechs

Jahre deshalb, weil nach dem fünften Jahr ein weiterer Wechsel ansteht. Eine Vorbereitung und Einweisung in die Lebenszeitstelle findet im letzten Jahr gerade nicht statt. Die Arbeitsbelastung steigt durch diese Phasen, die Zufriedenheit sinkt.

Für ein effizientes als gut empfundenes Arbeiten ist nämlich ein gewisser Anteil an Routine unerlässlich. Routine entlastet, schafft Raum für Muße und schöpferische Leistungen, reduziert die Fehlerquote und macht hier und da im Ergebnis entscheidende Unterschiede. Die nahezu völlige Abwesenheit von Konstanz für die Dauer von sechs Jahren verursacht dagegen Distress und Entfremdung. Belastend ist es auch, nicht den eigenen Fähigkeiten entsprechend zu arbeiten. Niemand pfuscht gern. Ein zufriedenstellendes Arbeiten ist als »Durchlauferhitzer« aber schwierig zu erreichen.

3. Anerkennung

Unfaire Beurteilungen verärgern und demotivieren. In Mecklenburg-Vorpommern passiert genau das mit Richtern auf Probe. Dort wurde 2011 die, wirklich, so

genannte »strenge« Beurteilungsrichtlinie eingeführt. Ziel der Richtlinie ist es, mehr durchschnittliche Beurteilungen zu erreichen; die Mehrheit der Richter könne nicht überdurchschnittlich sein. Die Mehrzahl der Kollegen werde daher gemäß der Richtlinie auch nach längerer Berufserfahrung (nur) »gut geeignet« sein. Bei den einzelnen Beurteilungskriterien entspreche dies einem »entspricht den Anforderungen stets«. In der offen ausgesprochenen Praxis bedeutet dies, dass Richter auf Probe bei guten Leistungen und positiver Einschätzung dennoch als unterdurchschnittlich beurteilt werden (»entspricht den Anforderungen im Großen und Ganzen«), da sie eben schlechter zu sein haben. Sieht man wirkliche Defizite im Vergleich zu ernannten Kollegen, führt dies mitunter dann zu einem »entspricht den Anforderungen weniger«. Sinngemäß kann eine Beurteilung auch mal so klingen: »Die Erledigungen sind gut, die Entscheidungen auch, das Dezernat ist gut geführt, alles ist schön, daher war der Richter unterdurchschnittlich zu beurteilen.« Viele Kollegen und ich empfinden die pauschale Abwertung als engstimmig.

IV. Ausblick

Die völlig im Nebel liegende Lebenszeiternennung entschädigt mich nicht wirklich. Ist der Beruf erstrebenswert und lohnt sich das Warten? Ist manches Pathos berechtigt? Dies ist fraglich. Der Charakter der Justiz (auch in Mecklenburg-Vorpommern) entwickelt sich in eine falsche Richtung. Es gibt zwar erstaunlich viele korrekte Kollegen. Teilweise lässt sich die Justiz aber auch so beschreiben: Mutlos, opportunistisch, konformistisch, erstarrt und gestrig.

Das vorderste Problem der Justiz ist ihre übermäßige Konformität auf Kosten fachlicher Standards. Sicher, Konformität ist erforderlich. Die Konformität in der Justiz ist aber zu stark ausgeprägt. Der Grundstein dafür wird schon in der Probezeit gelegt: Wer sich fünf Jahre lang genormt und opportunistisch verhält, wird sehr wahrscheinlich auch so bleiben. Es gibt keinen magischen An-Aus-Schalter. Das Übermaß an Konformität kann belegt werden.

1. Beharrliche Vielschreiberei

Es ist erstaunlich, wie viele Kollegen sehr viel schreiben, um nicht als faul zu gelten. Noch immer werden ganze Bescheide abgetippt. Voten arten in die Wiedergabe des gesamten wechselseitigen Vorbringens aus, insbesondere dann, wenn die rechtliche Würdigung unzureichend ist. Nicht gestellte Rechtsfragen werden aufwändig ohne Einfluss auf das Ergebnis beantwortet. Die in den Prozessordnungen vorgesehenen Verweisungsmöglichkeiten werden kaum genutzt oder sind nicht bekannt. Die Beteiligten werden auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zu oft mit hypertrophen Textbausteinen gequält, auch Blendwerk genannt. Das Ziel der Erkenntnis gerät in den Hintergrund.

Dieser Tatbestand ist nicht neu³. In den 1990er Jahren schrieb Dr. Balzer hierzu einen eindrucksvollen Aufsatz, wobei zu ergänzen ist, dass Gegenstand seiner Betrachtung die wesentlich zielorientierter arbeitende ordentliche Gerichtsbarkeit vor dem Zeitalter des Copy-and-Paste war.

2. Sozialgericht Neubrandenburg

Die Zeit beim Sozialgericht Neubrandenburg war bemerkenswert und in jeder Hinsicht außergewöhnlich.

Mit wenig Zurückhaltung wurde mir von der Gerichtsleitung eröffnet, dass ich so und soviel Verfahren je Monat zu erledigen hätte und dies nur bei einer äußerst geringen Urteilsquote gelingen könne. Ferner würde ich erfahren, wie es sei, in der Mitte zu sitzen und eine Verhandlung zu leiten (ich war zu diesem Zeitpunkt drei Jahre lang auch als Einzelrichter tätig ...).

Wenig später wurde ich ins Büro der Gerichtsleitung zitiert. Dort wurde mir eröffnet, einer meiner Gerichtsbescheide sei falsch. Ich verbat mir unter diesen Umständen mit Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit eine Diskussion, was zu dem allgemeinen Hinweis führte, dass es auch eine Dienstaufsicht gäbe. Fairerweise muss man sagen, dass einzige Folge dieses Gesprächs war, dass wohl deshalb im Beurteilungsbetrag stand, ich würde auf fachliche Hinweise der Gerichtsleitung wenig Wert legen. Positiv zu erwähnen ist auch, dass sich dieser Vorfall nicht wiederholt hat.

Usus war es offenbar auch, dass Anfänger oder Wechsler »eingeorde« wurden. Ein Senat des LSG hob einen meiner Beschlüsse mit starken Worten auf. Die Gerichtsleitung gab die aufhebende Entscheidung ohne meine Rücksprache in den Umlauf; heute glaube ich, um mir Grenzen aufzuzeigen. Ich habe mich nicht daran gestört. Über die Begründung des Beschlusses habe ich mich allerdings schon gewundert.

Der Anpassungswille ging in Neubrandenburg so weit, dass man mitunter das Gras wachsen hörte. In der Mittagsrunde sickerte durch, dass das LSG keine Grundurteile möge und man besser beraten sei, die Leistungen auszurechnen und zu beziffern. Ich habe den Standpunkt vertreten, dass Grundurteile in anderen Bundesländern völlig üblich seien. Der Vorsitzende des »anderen« Senats, ebenfalls zuständig für Verfahren nach dem SGB II, hat ein paar Monate später auf einer Weiterbildung ausführlich Grundurteile und ihre Vorteile thematisiert...

Loben und Kritisieren gehörte zum normalen Umgang. Da beispielsweise meine Erledigungszahlen schnell gut waren, erhielt ich einen entsprechenden lobenden Anruf. Das war bizarr, aber immerhin nett gemeint.⁴

Ich glaube, nur in Neubrandenburg war es möglich, eine bemerkenswert extreme Stromlinienförmigkeit kennenzulernen. Der Blick in den Verwaltungsvorgang zum o.g. Eilverfahren offenbarte mir die Vorteile eines solchen Verhaltens. Insgesamt zeigt sich aber auch: Wer seine Dienstgeschäfte ordentlich führt, erhält zwar keine Sonderbehandlung, riskiert aber auch nichts. Mir ist nichts passiert. Die Einmischung war mir allenfalls teilweise lästig und der Gegenwind etwas frisch. Meine Arbeitsweise wurde letztlich aber akzeptiert und der letzte Beurteilungsbeitrag fiel sehr positiv aus. Selbst wenn es anders gekommen wäre, es wird in jedem Fall niemand gezwungen, seine richterliche Unabhängigkeit aufzugeben. Zum Wohle der Karriere, einer guten Beurteilung oder einfach nur der Stimmung in der Mittagsrunde wegen erfolgt dies freiwillig.

Damit das nicht untergeht: Am Sozialgericht gab und gibt es unabhängige Richter, die sich der besonderen Atmosphäre, die die frühere Gerichtsleitung geschaffen

hatte, unauffällig aber wirkungsvoll entzogen haben und mir eine (stille) Unterstützung waren. Danke dafür.

3. Der Umgang mit dem sogenannten Erledigungsdruck

In die Kategorie Konformität gehört auch der Umgang mit PEBB\$Y und das Phänomen des Erledigungsdrucks.

Zunächst sei gesagt, dass ich keinen Grund habe, aus eigenem Interesse gegen PEBB\$Y zu sein. Ich bin erledigungsstark. Meine Erledigungen waren insbesondere beim Sozialgericht die Grundlage dafür, meine richterliche Unabhängigkeit selbstbewusst nutzen zu können.⁵ Selbst bei der Staatsanwaltschaft stimmen die Zahlen.

Auf der anderen Seite spreche ich aus Erfahrung, ich habe beim Landgericht Schwerin acht Monate lang unter einem (gefühlten) enormen Erledigungsdruck gestanden. Die Arbeitstage waren sehr lang, die Zahlen mau. Dies hatte Gründe. Sehr zeitintensiv waren nämlich die Kammersitzungen auf dem Gebiet des Arzthaftungsrechts. Unter dem Vorsitzenden hörte die Kammer manchmal bis zu vier Stunden den Sachverständigen an. Entsprechend sorgfältig und kritisch hatte sich der jeweilige Berichterstatter in der Vorbereitung mit den schriftlichen Gutachten auseinandergesetzt. Die Beweisbeschlüsse waren präzise und umfangreich. Wer viel sieht und hinterfragt, hat auch viel zu beraten. Diese sehr intensive Bearbeitung und Führung der Kammer durch den Vorsitzenden kann im Grunde nicht im Ansatz kritisiert werden. Die Kammer konnte so mehrmals Ungereimtheiten in Gutachten erkennen, die selbst guten Rechtsanwälten verborgen geblieben wären, und eine Korrektur in der Verhandlung herbeiführen. Diese Herangehensweise färbte auf die ganze Kammer ab, man wird langsamer. Der Vorsitzende war allgemein kein Freund der Einstellung, die Arbeitstiefe der Belastung anzupassen; ein klassischer Richter also. Es ist evident, dass für eine solche Arbeitsweise – die bei den Beteiligten zu Recht auf eine hohe Akzeptanz stieß – bei einem Primat der Erledigungsleistung kein Platz in der Justiz wäre. Ich habe die unschöne Erfahrung gemacht, dass man in einer solchen Lage auf sich gestellt ist. Eine spürbare

Entlastung der Kammer ließ sich nicht erreichen. Man war mehrheitlich der Auffassung, die Probleme der Kammer seien schließlich hausgemacht. Die Geschäftsverteilung blieb also unfair. Unfair deshalb, weil das Gericht im Übrigen nicht überlastet war und meines Wissens keine andere Kammer bereit war, selbst Arzthaftungssachen zu verhandeln.

Mittlerweile bin ich klüger und auch nicht mehr angreifbar wie ein Richter auf Probe in den ersten beiden Jahren. Meine Einschätzung: Einen objektiven Erledigungsdruck gibt es für Richter auf Lebenszeit nicht, eigentlich. PEBB\$Y ist keine Dienstpflicht. Richter sind keine Notärzte. Es gibt für Situationen wie die oben beschriebene Überlastungsanzeigen.

Objektiver Erledigungsdruck?
PEBB\$Y ist keine Dienstpflicht,
Richter sind keine Notärzte

Es ist aber so, dass Richter dennoch Erledigungsdruck spüren. Wichtig ist dann, wie mit diesem Druck umgegangen wird. Über Grauzonen braucht man sich nicht heiß reden. Es gibt aber klare und eindeutige Grenzüberschreitungen, die auf ein größeres Problem hinweisen.

Es fängt damit an, dass offenbar einige Richter, die zu den PEBB\$Y-Zahlen beisteuern, ihre Arbeitszeit frisieren oder ihre Effizienz in dieser Phase steigern⁶. So sagt man am eigenen Ast.

Es ist ferner eine Ironie, dass das als Sparinstrument gebrauchte PEBB\$Y dem Land letztlich teuer zu stehen kommt. In SGB-II-Sachen eignet sich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bestens als Stellschraube für die Quote unstreitiger Erledigungen. Eine sehr wohlwollende Bewilligungspraxis ist förderlich für die Erledigungen. Nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden Anwälte geschmeidig, die Wahrscheinlichkeit für Vergleiche und Klagerücknahmen steigt erheblich. Eine ernsthafte Prüfung kann sich demgegenüber als Betriebsbremse erweisen. Grundsätzlich setzt die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung eine Entscheidung über den PKH-Antrag voraus. Bei einer sehr wohlwollenden Prüfung dauert dies wenige Minuten; die

Akte braucht erstmals vor der mündlichen Verhandlung durchgearbeitet zu werden. Der Bewilligungsbeschluss bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung von Prozesskostenhilfe hingegen muss begründet werden. Eine ernsthafte PKH-Prüfung ist noch aus weiteren Gründen erledigungsfeindlich. Eine Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kostet einfach Zeit, ohne das Verfahren einer Erledigung in der Hauptsache näher zu bringen.

Was sich objektiv so gut eignet, wird praktisch auch genutzt. Dies ist mein Eindruck nicht nur aus Gesprächen. Die richterliche Unabhängigkeit ermöglicht insoweit, was andernfalls den Anfangsverdacht einer Untreue begründen würde. Im Übrigen – das fällt eher in die Kategorie: Wähle den Weg des geringsten Widerstandes – dürfte auch einfach deshalb eine Hemmung bestehen, PKH abzulehnen, weil man sich so schnell dem Vorwurf ausgesetzt sieht, das rechtliche Gehör zu verletzen.

Eine platte Form des Erledigungstunings ist mir gleich bei zwei »Kollegen« untergekommen. Sie hatten in ein paar Fällen alle Verfahren einer Bedarfsgemeinschaft vor der Abgabe ihres Dezernats verbunden und das führende Verfahren großzügig verfristet: x-1 Erledigungen kassiert, dem Kollegen x Verfahren vererbt. In die gleich Kategorie gehört das Beispiel eines an das Sozialgericht abgeordneten Kollegen, der dem Gericht bei seinem Weggang sehendes Auges ca. ein Dutzend unerledigte (statistisch irrelevante) Kostenentscheidungen vererbt hat.

Erledigungstuning beschränkt sich nicht zwangsläufig auf Richter. Beispielsweise führt der Umgang mit § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO in den Fällen des bundesweit tätigen Betrügers manchmal zu Defiziten bei der Strafverfolgung. Ich kann das bestens nachvollziehen. Die Alternativen sind deutlich schwerer umzusetzen. Es bestehen Spielräume.

4. Der Weg des geringsten Widerstandes

Ein bisschen Sorge bereitet mir auch, dass Konfliktscheue und Scheinheiligkeit oft als Paar und zu häufig in der Justiz auf-

treten. Ich sehe das so: Manchmal muss man sich Konflikten stellen, auch wenn das Arbeit macht und man sich einen Verfahrensfehler oder allgemein Nachteile einhandeln kann; dafür sind Richter eben Richter. Ferner wird jemand in erster Linie durch Konflikte erfahren, nicht durch viele Geburtstage. Scheinheilig verhält sich dann, wer vorgibt, großzügig oder verträglich zu sein, obwohl er in Wahrheit nicht die Möglichkeit hat, überhaupt anders zu handeln und auch mal nicht den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Manche Anwälte nutzen das ziemlich dreist aus. Gut für die Rechtspflege ist das nicht.

5. Verqueres Weltbild

Unzählige Überstunden, Wochenend- und Feiertagsarbeit sind bei Richtern auf Probe zeitweise Wirklichkeit, sei es aus Angst vor der Entlassung, aus Pflichtgefühl oder aus vorauseilendem Gehorsam. Vom Hörensagen – ich habe keine Zweifel an der Richtigkeit der Informationen – ist mir bekannt, dass diese Mehrarbeit auch mancherorts von Präsidenten oder Behördenleitern der Statistik zuliebe eingefordert wird, direkt oder mittelbar durch mahnende Hinweise auf unzureichende Erledigungszahlen. Zu wenige stellen sich dagegen. Ohne Duldung des Dienstherrn sind solche Forderungen nicht vorstellbar.

Diese Forderung ist nicht nur rechtswidrig, sondern auch gefährlich. Die Forderung nach Überstunden, Wochenendarbeit und Gehorsam und ihre Akzeptanz bezeugt zumindest ein fehlendes Verständnis für soziale Zusammenhänge. Erzwungener Fleiß, Ehrgeiz, Gehorsam und Anpassung sind ferner zuvorderst wichtige Eigenschaften für Befehlsempfänger, weniger für Führungspersönlichkeiten, noch weniger für Richter, die bei der Rechtsfindung weder noch sind. Es ist zweifelhaft, dass ausgerechnet ein solches Wertesystem fähige Leute anzieht und fördert. Überspitzt gesprochen arbeitet und befördert sich die Justiz dumm. Es besteht die Gefahr von Fehlbesetzungen, insbesondere von Führungspositionen. Dies lässt nicht auf gute Arbeitsbedingungen und positive Entwicklungen in der Zukunft hoffen.

Exkurs 1: Die für meine Rotation Verantwortlichen sind Richter, die in der Perso-

nalabteilung im Ministerium zeitweise eingesetzt werden. So wird also Karriere gemacht. Dies gibt mir zu denken.

Exkurs 2: Nirgends wird allgemein so viel gelogen wie bei der Arbeitszeit. Die Justiz macht da keine Ausnahme. Nach *meinen Erfahrungen* und vom Berichten vom Hörensagen liegt die Netto-Arbeitszeit der Richter auf Lebenszeit geschätzt bei ca. 30–35 Stunden in der Woche.⁷ Allenfalls Richter auf Probe oder ehrgeizige Richter in der Erprobung kommen in kritischen Phasen auf verschleißende 50 Stunden die Woche. Eine allgemeine 48-Stunden-Woche, wie sie der Richterbund wohl behauptet⁸, ist Wunschdenken. Man sollte aber vorsichtig mit solchen Wünschen sein. Unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit⁹ sind (effektive) 35 Stunden je Woche völlig zureichend und mit Sicherheit nicht zu wenig. Die hohe Dichte und Intensität der Arbeit setzen der Arbeitszeit Grenzen. *Flow*-Zustände, die längere Arbeitszeiten ermöglichen würden, sind bei der juristischen Arbeit vergleichsweise selten und vergleichsweise kurz; wenn man sich vorrangig durch EDV-Formulare klickt, fällt »Flow« sogar komplett aus. Phasen des Überdenkens können auch außerhalb der Arbeitszeit liegen. Es ist ohnehin unsinnig, eine hohe Arbeitszeit für die Besoldungsdebatte nutzbar zu machen. Von einem Richter erwartet(e) niemand, dass er eine 40-Stunden-Woche schiebt und die Stechuhr bedient. Daran zu rütteln birgt die Gefahr, die Richterschaft Vergleichen auszusetzen, denen sie nicht standhalten kann.

6. Ewig gestrig?

Daran anknüpfend kann ich nicht erkennen, dass die Justiz einen Kurs einschlägt, für eine gute Arbeit zu sorgen. Sie ist bemerkenswert blind dafür, was eine gute Arbeit ausmacht und welche Bedeutung der Zufriedenheit der Arbeitnehmers zukommt. Es geht mit Vollgas in die falsche Richtung:

In den Fabriken wurde die sekundengenaue Zerlegung der Arbeitszeit des Arbeiters abgeschafft, in der Justiz ist man dabei, sie mit der Überbetonung von PEBBSY einzuführen. In den 80er Jahren wurde von der IG-Metall für die 35-Woche gestreikt, der Richterbund streitet für eine höhere Besoldung auf Grund-

lage einer 48-Stunden-Woche. Privatunternehmen haben erkannt, wie wichtig eine Identifikation des Arbeitnehmers mit dem Unternehmen ist, die Justiz verschickt Richter auf Probe wie Leiharbeiter. Die Gefahr der Entfremdung des Arbeiters von seiner Arbeit und seinem Produkt wurde im 19. Jahrhundert erkannt, die Justiz betreibt sie mit Nachdruck im 21. Jahrhundert. Im Arbeits- und Beamtenrecht ist anerkannt, dass ein unterdurchschnittlicher Arbeitnehmer bzw. Beamter seine Minderleistung nicht durch Überstunden ausgleichen muss, für naturgemäß langsamere Richter (auf Probe) – die vielleicht anderweitige Vorzüge aufweisen – soll dies nicht gelten. In der sich beschleunigenden Welt werden bei den strukturell stressigen Berufen Lösungen gegen psychische Erkrankungen gesucht (Stichwort: Burnout), die Justiz schickt sich an, den seit Urzeiten eher gemütlchen und angesehenen Beruf des Richters seinem Wesen nach völlig umzugestalten und zur Burnout-Falle werden zu lassen.

V. Zum Schluss

Ich bin nicht der Einzige, der Missstände sieht. Es wird aber gerade von Richtern auf Probe zu wenig offen kritisiert. Es ist fraglich, ob das System die Kraft hat, seine Personalprobleme selbst zu lösen. ■

Anmerkungen

1 2 M 108/14.

2 Der juristische Aspekt ist unerheblich. Die Qualität einer Arbeit bestimmt sich nicht juristisch sondern psychologisch und soziologisch.

3 Schlanke Entscheidungen im Zivilprozess, NJW 1995, 2448.

4 Manche Reaktionen waren weniger freundlich
5 Erledigungen können unbeliebt machen.

6 BJ 114 (2014), S. 15.

7 Zum Vergleich: Der sogenannte nine-to-five-job – also bis 17.00 Uhr im Büro auch freitags – entspricht netto (!) 37,5 Stunden.

8 www.richterbesoldung.de/cms/fileadmin/docs/120516_Broschuere_6_Kernthesen_Besoldung_Versorgung.pdf.

9 Juristerei ist eben doch vergleichsweise »trocken«.